



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 29.03.2018

Nr. 05/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
8	20.03.2018	Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018	21 - 23
9	26.03.2018	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Genehmigung und Inkrafttreten	24 - 26
10	26.03.2018	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Genehmigung und Inkrafttreten	27 - 28
11	26.03.2018	Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“ der Gemeinde Schöppingen, <i>zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“</i> <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	29 - 30
12	26.03.2018	Satzung zur Ausweisung einer Fläche zwischen dem Tulpenweg und der Ortsumgehung (L 579) als unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	31 - 33
13	26.03.2018	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	34 - 35

- | | | | |
|----|------------|---|---------|
| 14 | 26.03.2018 | <p>Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7
 „Rosenweg/Tulpenweg“
 <i>(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB)</i>
 <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 09. April 2018 bis 10. Mai 2018 – jeweils einschließlich –</p> | 36 - 38 |
| 15 | 27.03.2018 | <p>Einladung zu einer Einwohnerversammlung am Donnerstag, 12. April 2018 im Sitzungssaal des Rathauses in Schöppingen, Amtsstraße 17
 <u>hier:</u> ab 18.00 Uhr: Planentwurf zum Endausbau des II. Bauabschnitts der Fabrystraße im Baugebiet „Winters Kamp“, Ortsteil Eggerode und ab 19.00 Uhr: Planentwurf zum Endausbau des Baugebietes „Im Winkel“, Ortsteil Schöppingen</p> | 39 |

<u>Herausgeber:</u> <u>Druck u. Vertrieb:</u>	Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen Gemeindeverwaltung Schöppingen
---	--

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.371.955 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.160.695 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.064.945 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.533.570 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.538.330 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.178.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	108.725 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.710 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

210.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt.

788.740 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

1.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 19. Februar 2018 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 23. Februar 2018 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 20. März 2018

Der Bürgermeister



Franzbach

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Genehmigung und Inkrafttreten

Mit Bericht vom 24.05.2017 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zum vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 27.03.2017 festgestellten **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP]** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **17.08.2017**, AZ.: 35.02.01.100-013/2017.0001.4/17 den **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP]** der Gemeinde Schöppingen **genehmigt**.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet; ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich und den Ausweisungen wird auf der Seite hinter dem Bekanntmachungstext wiedergegeben. Mit dem STFNP soll die Windenergienutzung auf bestimmte Zonen konzentriert werden und das übrige Gemeindegebiet von der Nutzung durch Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich frei gehalten werden (*Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB*).

Die **Genehmigung** des **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP]** der Bezirksregierung Münster vom **17.08.2017** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP]** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP]** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle_bauleitplaene/) einsehbar.

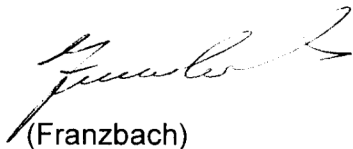
Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [STFNP] gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, **26.03.2018**



(Franzbach)
Bürgermeister

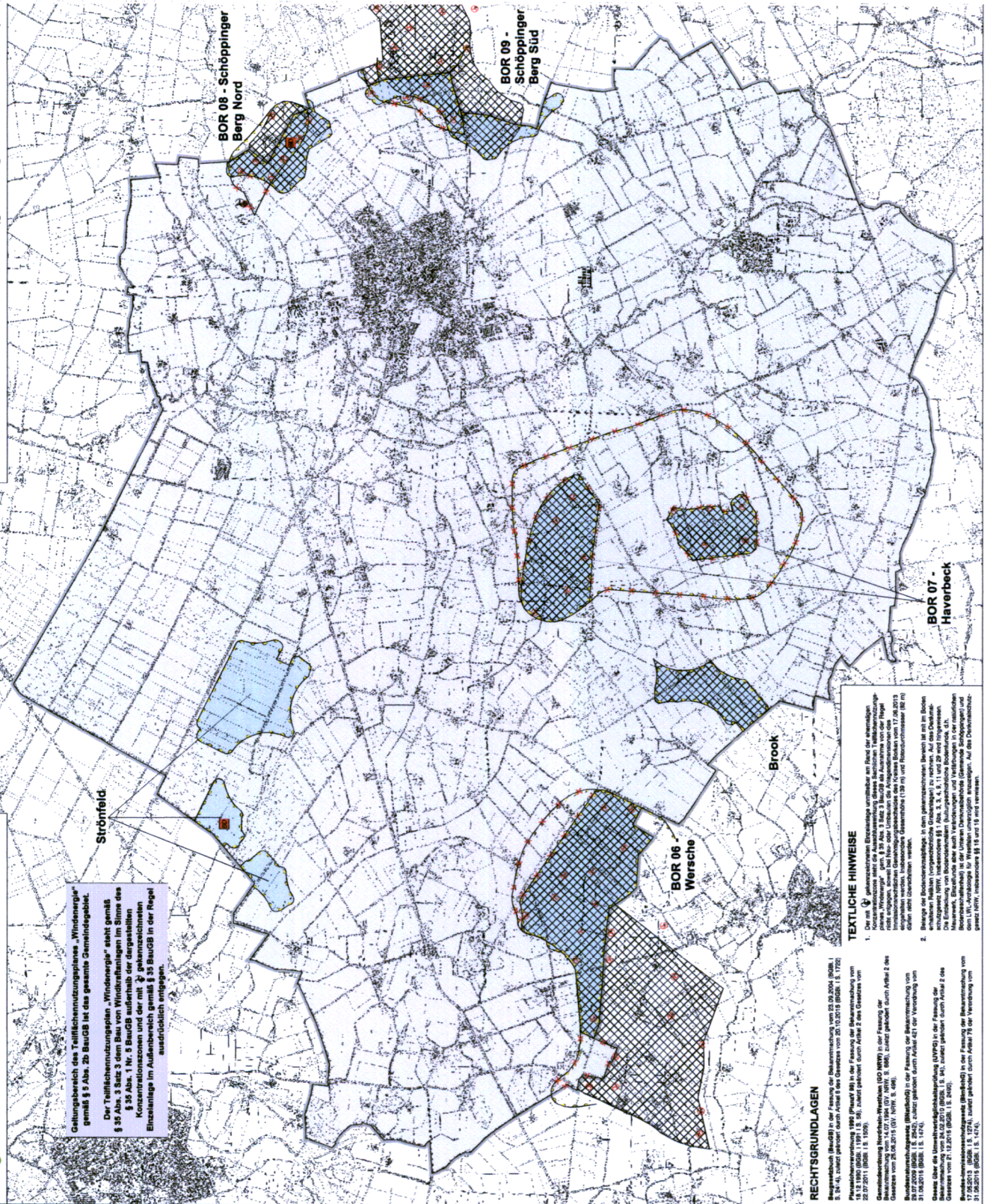


Gemeinde Schöppingen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen der gemeindlichen Konkreteinrichtung der mit 2) gekennzeichneten Einzelanlage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Regel ausdrücklich entgegen.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Gemeindegebiet.



TEXTUELLE HINWEISE

1. Der mit 2) gekennzeichnete Bereich ist als Teil der städtischen Konkreteinrichtung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen der gemeindlichen Konkreteinrichtung der mit 2) gekennzeichneten Einzelanlage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Regel ausdrücklich entgegen.

2. Der mit 2) gekennzeichnete Bereich ist als Teil der städtischen Konkreteinrichtung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen der gemeindlichen Konkreteinrichtung der mit 2) gekennzeichneten Einzelanlage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Regel ausdrücklich entgegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24-4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722)

Planungsrecht (PlanR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1529)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1988 (BGBl. I S. 1491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722)

Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2425), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.06.2016 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2009 (BGBl. I S. 2425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2016 (BGBl. I S. 1474)

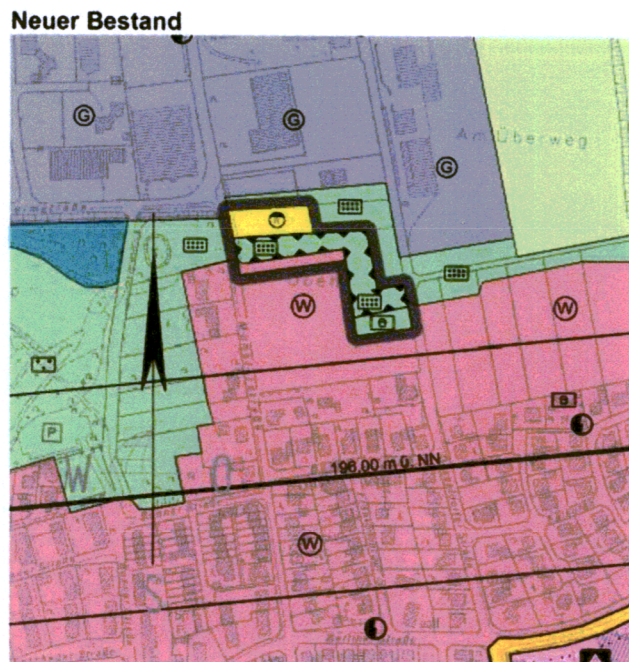
Bundes-Kommunalaufsichtsgesetz (BKA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2015 (BGBl. I S. 1374), zuletzt geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 17.06.2015 (BGBl. I S. 1474)

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen **hier: Genehmigung und Inkrafttreten**

Mit Bericht vom 22.09.2017 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 10.07.2017 festgestellten **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **21.11.2017**, AZ.: 35.02.01.100-013/2017.0002.9/17 die **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen **genehmigt**.

Die Lage des Geltungsbereiches und die mit der **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgenommenen Änderungen sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.



Die **Genehmigung** der **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Bezirksregierung Münster vom **21.11.2017** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde

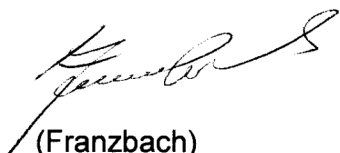
Schöppingen (www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle_bauleitplaene/) einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 26.03.2018



(Franzbach)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“ der Gemeinde Schöppingen, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“

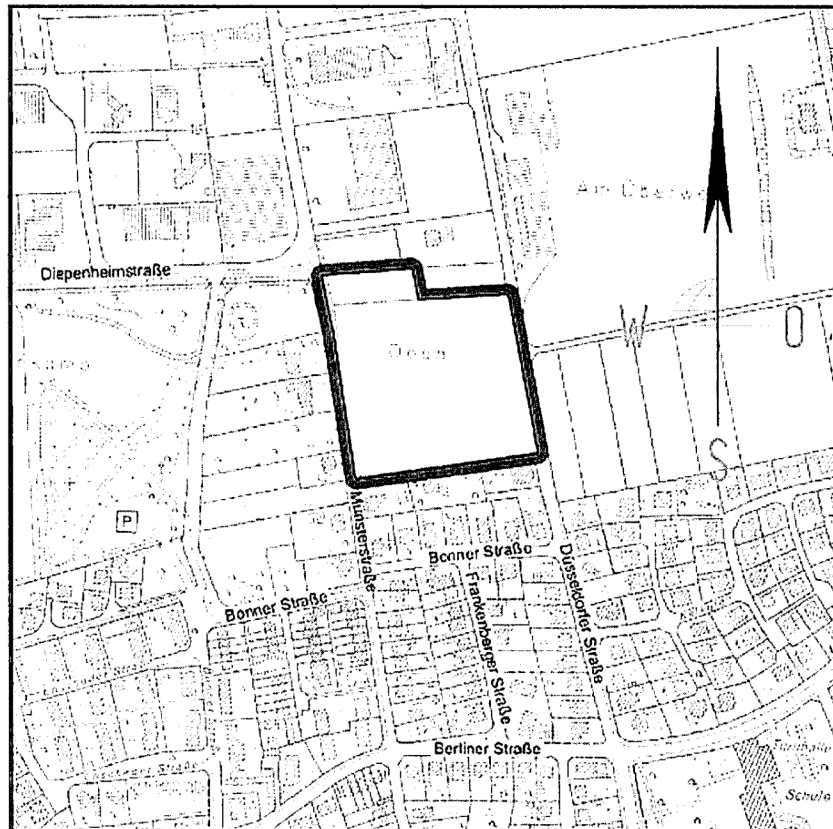
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **10. Juli 2017** den Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in nördlicher Ortsrandlage der Gemeinde Schöppingen. Im Süden grenzt ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern an; im Norden der städtebauliche Grünzug der Gemeinde Schöppingen und weiter das Gewerbegebiet „Münsterstraße“.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“ umfasst die Flurstücke 156, 826 und 825 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Schöppingen-Stadt (Katasterstand: August 2014).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Überweg“, *zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“*, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

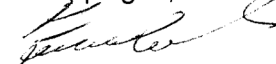
Der Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Überweg“, *zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“*, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Am Überweg“, *zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“*, der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, **26.03.2018**



(Franzbach)
Bürgermeister

**Satzung zur Ausweisung einer Fläche zwischen dem Tulpenweg und der Orts-
umgebung (L 579) als unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10
BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **08.11.2010** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3
BauGB die **Satzung zur Ausweisung einer Fläche zwischen dem Tulpenweg und
der Ortsumgebung (L 579) als unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB**
beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt süd-östlich der bebauten Ortslage von
Schöppingen zwischen dem Tulpenweg und der Ortsentlastungsstraße (L 579). Der
Geltungsbereich umfasst das Grundstück

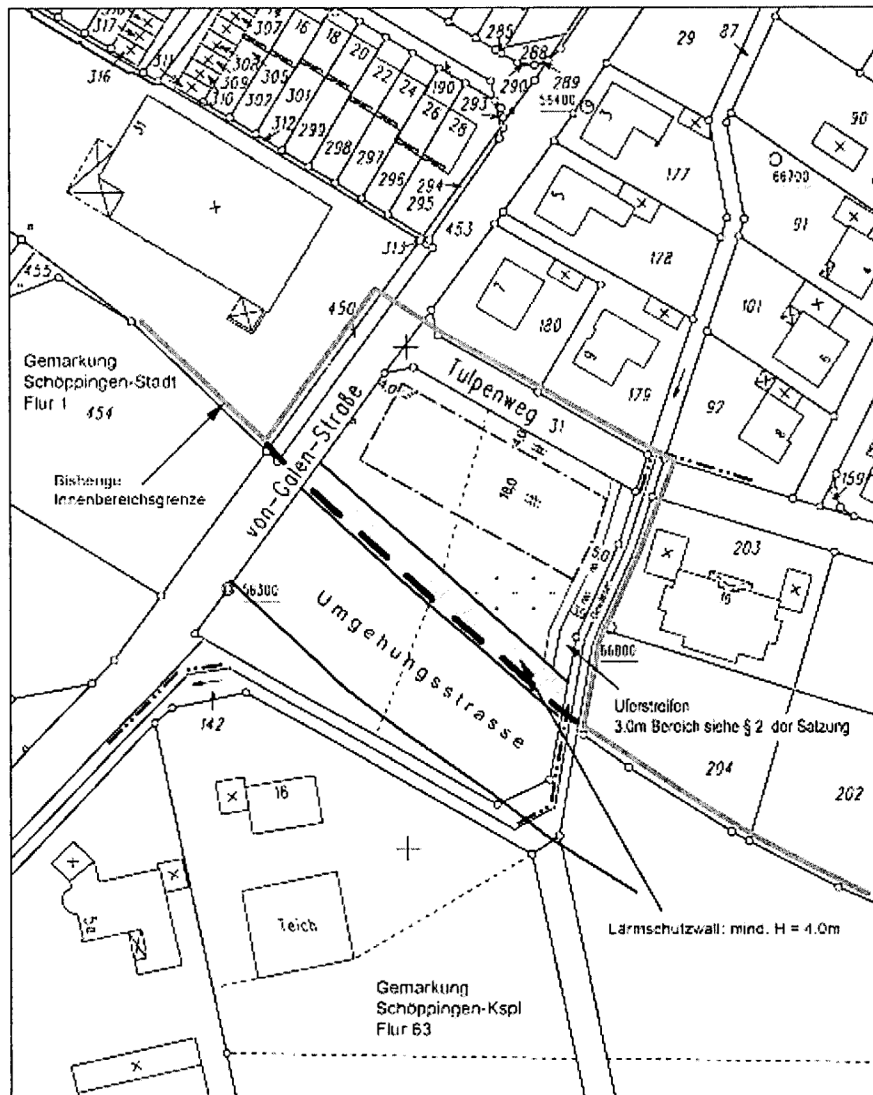
Gemarkung: Schöppingen-Stadt

Flur: 1

Flurstück: 529

(Katasterstand: März 2018)

Der vorgesehene Geltungsbereich ist weiterhin aus dem nachfolgenden Plan zu er-
sehen.



Der **Ratsbeschluss** über die Satzung zur Ausweisung einer Fläche zwischen dem Tulpenweg und der Ortsumgehung (L 579) als unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

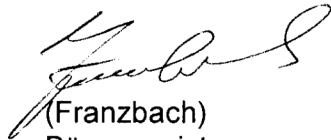
Die Satzung liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die *Satzung zur Ausweisung einer Fläche zwischen dem Tulpenweg und der Ortsumgehung (L 579) als unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB* gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 26.03.2018



(Franzbach)
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“

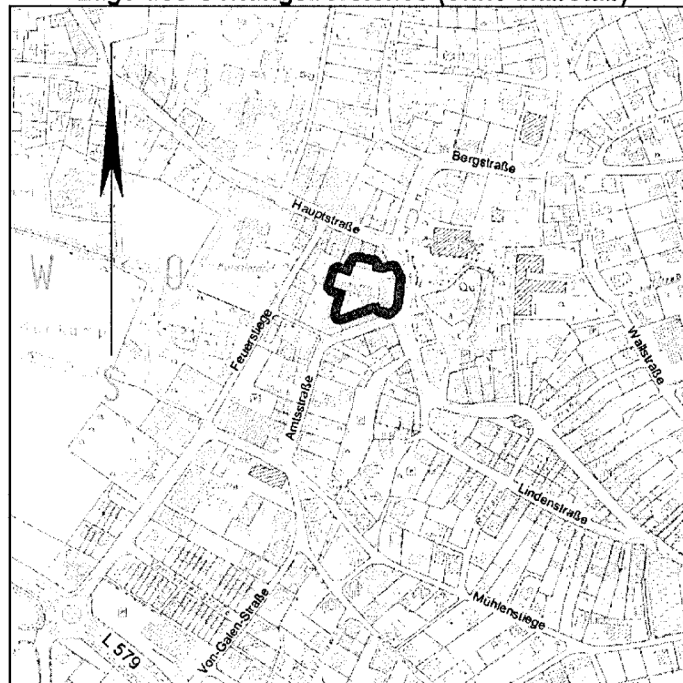
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **19. März 2018** den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (*BauGB*) als Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstücke 19, 266, 286, 295, 296, 297 und 298 (*Katasterstand: September 2017*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geodatenbasisportal © Juli 2016

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (*GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —*) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (*GV NW S. 516*)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

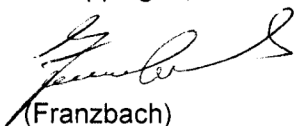
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Hauptstraße/Amtsstraße“ der Gemeinde Schöppingen mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 26.03.2018



(Franzbach)
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“

(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB)

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und Durchführung der **öffentlichen Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom **09. April 2018** bis **10. Mai 2018** – jeweils einschließlich –

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **19.03.2018** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Beschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB mit der lfd. Nr. **7** und der Bezeichnung „**Rosenweg/Tulpenweg**“ gefasst.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ besteht aus dem Blatt 1 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ und dem Blatt 2 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“.

Nach § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Blatt 2) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Blatt 1) einbezogen werden. Die Regelungsbereiche beider Blätter sind somit nicht deckungsgleich. Die Abweichung betrifft das auf der Teilfläche am Tulpenweg gelegene Wohnhaus und seine unmittelbare Umgebung. Dort liegen keine Architektenumbaupläne vor.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ (Blatt 1 und Blatt 2) wird wie folgt begrenzt:

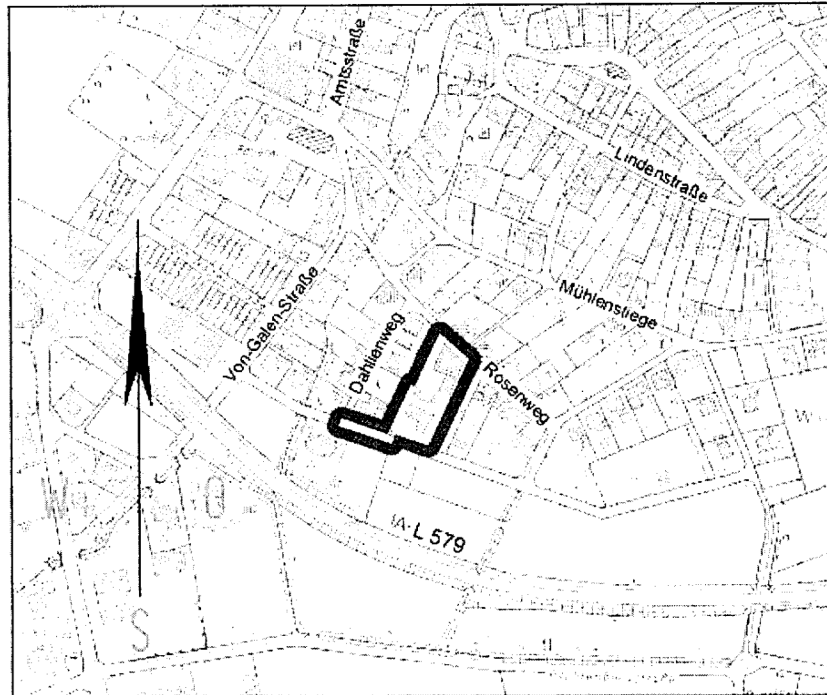
- Im **Norden** durch den Rosenweg (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 508*),
- im **Osten** durch das Grundstück Rosenweg 22 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 97*),
- im **Süden** durch den Tulpenweg (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 63, Flurstücke 51*). der Fluchtlinie über den Tulpenweg von der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 200 und 201 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 63*) und dem Grundstück Tulpenweg 10 (*Gemarkung Schöppingen-Kspl., Flur 63, Flurstücke 201 und 203*) sowie
- im **Westen** durch eine Linie zwischen nordwestlichen Grenzpunkt an der Kreuzung Dahlienweg/Tulpenweg auf die Nordgrenze des Grundstückes Tulpenweg 10 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 63, Flurstücke 201 und 203*) im rechten Winkel fallend, die Nordgrenze des Tulpenstraßenflurstückes 51 (*Gemarkung Schöppingen-Kspl., Flur 63*), durch die Grundstücke Dahlienweg 1, 3, 5, 7 und 9 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 157, 161, 204, 205, 218, 219, 362 und 536*)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ (Blatt 1) liegen folgende Grundstücke: Rosenweg 20 und ein Straßenabschnitt des Tulpenweges: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 365 und 366 und Gemarkung Schöppingen-Kspl. Flur 63, Flurstück 51 tlw.

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ (Blatt 2) liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 365 und 366 tlw. (*Katasterstand: jeweils Februar 2018*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2017), Lizenz: dl-de/by-2-0
<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **19.03.2018** weiterhin beschlossen, zum entsprechend gebilligten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ der Gemeinde Schöppingen mit Begründung liegt diesem Beschluss folgend in der Zeit vom

09. April 2018 bis 10. Mai 2018
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Planen und Bauen eingeholt werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

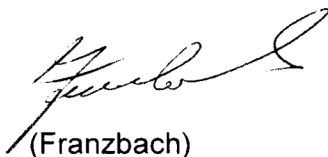
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezo-

gener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (*Überwachung/Monitoring*) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“** möglich.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 26.03.2018



(Franzbach)
Bürgermeister



GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG ZU EINER EINWOHNERVERSAMMLUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen lade ich hiermit zu einer Einwohnerversammlung ein. Diese findet statt am

Donnerstag, 12. April 2018, ab 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses in Schöppingen, Amtsstraße 17.

In der Versammlung wird

ab 18:00 Uhr

der Planentwurf zum Endausbau des II. Bauabschnitts der Fabrystraße im Baugebiet „Winters Kamp“, Ortsteil Eggerode

und

ab 19:00 Uhr

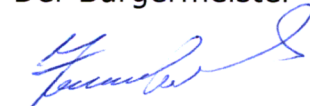
der Planentwurf zum Endausbau des Baugebietes „Im Winkel“, Ortsteil Schöppingen

vorge stellt, erläutert und anschließend zur Diskussion gestellt.

Zu dieser Versammlung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Schöppingen, 27. März 2018

Der Bürgermeister



(Franzbach)